

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Gesundheit
Laufendes Finanzjahr: 2014

Inkrafttreten/ 2014
Wirksamwerden:

Vorblatt

Ziele

Anpassung der bestehenden Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl. II Nr. 488/2004 idgF, in Hinblick auf das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, ABl. Nr. L 303 vom 18.11.2009 S. 1.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 in Hinblick auf den dort vorgesehen Sachkundenachweis.
- Klarstellung hinsichtlich der Durchführung der Kontrollen der Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz der Tiere zum Zeitpunkt der Tötung.
- Detaillierte Bestimmungen hinsichtlich des Vorgehens beim Schlachten und Töten bestimmter Tier, die von der EU-Verordnung nicht umfasst sind, sowie hinsichtlich ritueller Schlachtungen.

Wesentliche Auswirkungen

Keine. Für den gegenständlichen Bereich bestanden bereits unionsrechtliche Vorgaben durch die Richtlinie 93/119/EG über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung und Tötung, ABl. Nr. L 340 vom 31.12.1993 S. 21, die durch das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl. II Nr. 488/2004 idgF, umgesetzt ist. Die Richtlinie ist durch die die unmittelbar anwendbare Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ersetzt worden. Die nationale Tierschutz-Schlachtverordnung ist daher anzupassen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu einer Verordnung der Europäischen Union vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, ABl. Nr. L 303 vom 18.11.2009 S. 1, die die Richtlinie 93/119/EG über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung und Tötung, ABl. Nr. L 340 vom 31.12.1993 S. 21, ersetzt, ist am 1. Jänner 2013 in Kraft getreten.

Details zur Durchführung des Schlachtens und Tötens von Tieren sind in Umsetzung der Richtlinie 93/119/EG ergänzend zu den Bestimmungen des TSchG in der Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl. II Nr. 488/2004 idgF, geregelt. Aufgrund der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 bedarf es der Anpassung der Tierschutz--Schlachtverordnung, insbesondere der Anhänge derselben.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Der Entwurf stellt die Überarbeitung der Tierschutz-Schlachtverordnung BGBl II Nr. 488/2004 dar. Dies ist notwendig in Hinblick auf das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009. Durch die Überarbeitung werden die erforderlichen flankierenden Regelungen zur EU-Verordnung festgelegt und klargestellt, welche nationalen Bestimmungen aufgrund des Tierschutzgesetzes jedenfalls aufrecht bleiben. Wenn die geplante Maßnahme (Verordnung) nicht gesetzt wird, fehlen bestimmte Durchführungsvorschriften zu Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und in Hinblick auf die geltenden Bestimmungen im nationalen Recht besteht sich eine unklare Rechtssituation.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Daten aus Berichten der Bundesländer über durchgeführte Kontrollen können für eine Evaluierung herangezogen werden.

Ziele

Ziel 1: Anpassung der bestehenden Tierschutz-Schlachtverordnung in Hinblick auf das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Für den gegenständlichen Bereich bestanden bereits unionsrechtliche Vorgaben durch die Richtlinie 93/119/EG, die durch das TSchG und die Tierschutz-Schlachtverordnung umgesetzt ist. Die Richtlinie ist durch die unmittelbar anwendbare Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ersetzt worden.	An das geltende Unionsrecht angepasste nationale Rechtslage. Unionsweit einheitlichere Durchsetzung der EU-Vorgeben, da diese nun unmittelbares Recht darstellen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Für den gegenständlichen Bereich bestanden bereits unionsrechtliche Vorgaben durch die Richtlinie 93/119/EG, die durch das TSchG und die Tierschutz-Schlachtverordnung umgesetzt ist. Diese Richtlinie ist durch die unmittelbar anwendbare Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ersetzt worden.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 1099/2009 in Hinblick auf den dort vorgesehen Sachkundenachweis.

Beschreibung der Maßnahme:

Gemäß Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 können Ausbildungen als dem Sachkundenachweis gleichwertig anerkannt werden.

Gemäß Art. 29 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 können Mitgliedstaaten Personen, die eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren nachweisen, im Weg eines vereinfachten Verfahrens Sachkundenachweise ausstellen.

In § 5 Abs. 1 und 2 des gegenständlichen Verordnungsentwurfes finden sich diesbezügliche Durchführungsbestimmungen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ist am 1. Jänner 2013 in Kraft getreten. Details über den Sachkundenachweis sind erst festzulegen, daher besteht die Notwendigkeit einer Überleitungsbestimmung. Wie bisher werden bestimmte Ausbildungen für die Arbeit am Schlachthof anerkannt.	Personen, die die Tötung von Tiere und damit zusammenhängende Tätigkeiten iSd Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 durchführen, müssen einen Sachkundenachweis oder eine als gleichwertig anzuerkennende Ausbildung nachweisen können.

Maßnahme 2: Klarstellung hinsichtlich der Durchführung der Kontrollen der Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz der Tiere zum Zeitpunkt der Tötung.

Beschreibung der Maßnahme:

Es handelt sich um eine Klarstellung. Wie bisher erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 zum Zeitpunkt der Tötung sowie der nationalen Bestimmungen gemäß § 32 Abs. 3 bis 5 TSchG gemäß Verordnung (EG) Nr. 854/2004 Anhang I Abschnitt I Kapitel II Punkt B 2a und Punkt C durch den amtlichen Tierarzt im Zuge der Kontrollen nach dem LMSVG.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es handelt sich um eine Klarstellung.	Es handelt sich um eine Klarstellung.

Maßnahme 3: Detaillierte Bestimmungen hinsichtlich des Vorgehens beim Schlachten und Töten bestimmter Tiere, die von der EU-Verordnung nicht umfasst sind, sowie hinsichtlich ritueller Schlachtungen.

Beschreibung der Maßnahme:

Detaillierte Bestimmungen hinsichtlich des Vorgehens beim Aufbewahren und Töten von Speisefischen, Fröschen, Krusten- und Schalentieren, beim Töten von Futtertieren, Schlachten und Töten von Geflügel, Kaninchen und Hasen, die von ihrem Besitzer außerhalb des Schlachthofes für den privaten häuslichen Verbrauch geschlachtet werden, Bestimmungen über die Vorgangsweise bei der rituellen Schlachtung von Tieren ohne Betäubung.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Detaillierte Bestimmungen hinsichtlich des Vorgehens beim Schlachten und Töten der oben genannten Tiere sowie hinsichtlich ritueller Schlachtungen müssen sind jetzt in der Schlachtverordnung enthalten.	Die Bestimmungen hinsichtlich des Vorgehens beim Schlachten und Töten der oben genannten Tiere gelten mit kleineren Anpassungen bzw. Verbesserungen weiterhin. Ebenso bleiben die Bestimmungen hinsichtlich ritueller Schlachtungen aufrecht. .